

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2581, 18/3004, 18/3077 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und zur Entlastung der Kommunen“.
2. Artikel 1 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Artikel 2 bis 5 werden die Artikel 1 bis 4.
4. Artikel 6 wird aufgehoben.
5. Artikel 7 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Berlin, den 4. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Freizügigkeit in der Europäischen Union ist eine der wichtigsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für die Bürgerinnen und Bürger. Im bestehenden Freizügigkeitsgesetz/EU wird die Freizügigkeit ausgestaltet; dabei wird öffentlichen Belangen hinreichend Rech-

nung getragen. Es besteht kein Anlass, diese Regelungen zu ändern. Insbesondere finden sich auch in den Berichten des Staatssekretärsausschusses „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ (BT-Drs. 18/960 und 18/2470) keine Belege für einen relevanten „Missbrauch“ der Freizügigkeit. Dies gilt gleichermaßen für den von CDU, CSU und AfD behaupteten betrügerischen Bezug von Leistungen durch Unionsbürgern und -bürgerinnen. Von einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU ginge eine freiheitswidrige Signalwirkung aus, die geeignet wäre, die Freizügigkeit an sich in Frage zu stellen.

Darüber hinaus begegnen die vorgesehenen Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU ernsthaften Bedenken. In der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss am 13. Oktober 2014 betonte die Sachverständige Dr. Franziska Giffey (SPD), Bezirksstadträtin für Bildung, Schule, Kultur und Sport des Bezirks Neukölln von Berlin, dass die tatsächliche Umsetzung der Regelungen aus ihrer Sicht mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand verbunden sei; die Frage, „wie das in jedem Einzelfall zu prüfen und zu definieren sei“, bleibe offen (vgl. Ausschussdrucksache 18(4)164 G, S. 2).

In derselben Anhörung monierten der DGB, der Paritätische Gesamtverband und der Sachverständige Dr. Klaus Dienelt, dass die vorgesehenen Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU teilweise nicht mit höherrangigem Recht vereinbar seien (Ausschussdrucksachen 18(4)164 A, B und D); zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutachten des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages (PE 6 – 3000 – 157/14).

Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen Wiedereinreiseverbote: sie sind nicht mit Artikel 15 der Freizügigkeitsrichtlinie vereinbar, da sie die Freizügigkeit von Unionsbürgern und -bürgerinnen beschränken ohne aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen zu werden. Der unionsrechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung setzt eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. Gutachten des Fachbereichs Europa, S. 10 f.). Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht für die Annahme einer solchen Gefahr (vgl. Ausschussdrucksachen 18(4)164 D, S. 4). Aus Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie ergibt sich nichts anderes: zwar sind Rechtsmissbrauch und Betrug unter Umständen geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu tangieren; dann aber kann die Wiedereinreise bereits nach § 7 Abs. 2 S. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verboten werden. Aus Sicht des DGB sind die vorgeschlagenen Wiedereinreiseverbote zudem unverhältnismäßig und bergen das Risiko, dass Unionsbürgern und -bürgerinnen, die Opfer von Arbeitsausbeutung werden, doppelt bestraft werden, weil die Ausstellung falscher Dokumente durch die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber (etwa gefälschte Krankenversicherungsbescheinigungen, die von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern für entsandte Beschäftigte ausgestellt werden) einerseits ausbeuterisch ist und andererseits nach der vorgesehenen Neuregelung zu einem Wiedereinreiseverbot führen kann (vgl. Ausschussdrucksache 18(4)164 A, S. 9).

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung längst überfällige Regelungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und zur Entlastung der Kommunen, die allerdings nicht in einen Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Unionsbürger und -bürgerinnen gestellt werden sollten. Insbesondere den ungerechtfertigten Doppelbezug von Kindergeld gilt es zu verhindern. Bereits im Jahr 2009 hatte der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass hunderte Beamte Kindergeld von der Familienkasse des öffentlichen Dienstes bezogen haben, während der nicht verbeamtete Elternteil für dasselbe Kind Kindergeld von einer anderen Familienkasse bezogen hat. Dies kostete den Steuerzahler mehr als 6,5 Millionen Euro.